

## Zahlungsbedingungen Swiss Tennis Academy

1. Sämtliche Gebühren sind im Voraus zahlbar; die Zahlungen sind weder erstatt- noch übertragbar.
2. Versicherungen, persönliche Auslagen, Wettkampfkosten und sonstige Nebenauslagen sind nicht in den Swiss Tennis Academy bezahlten Gebühren enthalten und Sache des Spielers.
3. Die Swiss Tennis Academy haftet nicht für Verluste oder Schäden an Ausrüstung und persönlichem Eigentum. Jeder SpielerIn ist selber für sein persönliches Eigentum verantwortlich.
4. Alle an der Swiss Tennis Academy erfolgten Aufnahmen oder Medienauftritte bleiben fortwährend Eigentum der Swiss Tennis Academy.
5. Der Spieler erklärt sich einverstanden, die Programmbestimmungen und Verhaltensregeln der Swiss Tennis Academy einzuhalten.
6. Die Swiss Tennis Academy und ihr Personal haften nicht für Verluste, Schäden oder Verletzungen, die sich aus Trainings oder Wettkämpfen innerhalb oder ausserhalb der Swiss Tennis Academy ergeben können.
7. Der Spieler erklärt sich einverstanden, ein ärztliches Attest vorzulegen, das bestätigt, dass der Bewerber in der Lage ist, an einem intensiven Trainingsprogramm teilzunehmen.
8. Wenn ein Spieler infolge unvorhersehbarer Umstände wie insbesondere Todesfall in der Familie, Verletzung von mehr als drei Monaten etc., kann die Leitung der Academy den Spieler für die bezahlte, aber nicht in Anspruch genommene Periode gemäss den folgenden Kriterien entschädigen. Erfolgt ein Ausschluss aus schweren Verstössen besteht kein Anspruch auf eine (pro rata) Rückzahlung der bereits bezahlten Beiträge.

Hinsichtlich der für das Tennisprogramm geleisteten Zahlungen wird ein Höchstbetrag ausbezahlt, welcher der Differenz zwischen dem Ende des Programms und dem Datum des Rückzugs in ganzen Kalendermonaten entspricht, abzüglich des Betrages für einen Monat, der als Entschädigung für die Swiss Tennis Academy einbehalten wird.

Für die für Unterkunft und Verpflegung geleisteten Zahlungen wird ein Höchstbetrag ausbezahlt, welcher der Differenz zwischen dem Ende des Programms und dem Datum des Rückzugs in ganzen Kalendermonaten entspricht, abzüglich des Betrags für einen Monat, der als Entschädigung für die Swiss Tennis Academy einbehalten wird.